

Vorabbemerkung:

Die Senkung des Energiebedarfs im Gebäudesektor ist zentrale Grundlage dafür, dass Deutschland das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 erreichen kann. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachzuvollziehen, dass die Notwendigkeit der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäudehüllen im vorliegenden Papier nur vollkommen unzureichend adressiert wird. Darüber hinaus sollte das Konzept lediglich für den Gebäudebestand gelten. Für den Neubau sollten ausschließlich 2045-kompatible Erfüllungsoptionen (Fokus auf Wärmepumpe und Wärmenetze, Stromdirektheizung ausschließlich bei extrem effizienten Gebäuden) festgeschrieben werden.

Im Detail:

Zu 3. a) Erfüllungsoptionen auf einer Ebene

Dieser Teil des Papiers wird durch uns grundsätzlich kritisch betrachtet und daher abgelehnt. Ursächlich hierfür ist der grundsätzliche Widerspruch zu den in der „Ausgangslage“ skizzierten Rahmenbedingungen. So sind Biomasse, grüner Wasserstoff und alle anderen synthetischen Brennstoffe sehr knappe Ressourcen und sollten daher gezielt dort zur Anwendung kommen, wo sie am meisten Sinn machen.

Punkt 3. a) enthält keinerlei Voraussetzungen oder Begleitmaßnahmen zur notwendigen Reduktion des Wärmebedarfs von Gebäuden. Darüber hinaus werden die Aspekte „Einbau einer Biomasseheizung auf Basis von fester oder flüssiger Biomasse“ sowie „Einbau einer Gasheizung unter Nutzung von grünen Gasen“ als gleichberechtigte Optionen definiert.

Selbst wenn man annimmt, dass einige Vermieter durch die angedachte „Mieterschutzvorschrift“ von der Anwendung der grünen Gase abgeschreckt werden könnten, wird es sich wahrscheinlich zumindest im selbstgenutzten Einfamilienhausbereich zur präferierten Erfüllungsoption entwickeln, da es sich ausschließlich um einen bilanziellen Nachweis handelt und diese Anlagen im normalen Regelbetrieb damit weiterhin Erdgas für die Niedertemperaturanwendungen Heizung und Warmwasser verbrennen werden. Damit ist die weitere Verschwendung von Biogas und Erdgas, später vielleicht auch Wasserstoff - die alle dringend für Hochtemperaturanwendungen der Industrie beziehungsweise Schiff- und Luftfahrt benötigt werden - im Gebäudebereich vorprogrammiert und kontrahiert damit sämtliche Bemühungen der anderen

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

Sektoren. Auf diese Weise werden die Bemühungen Russlands um die dauerhafte Erdgasabhängigkeit Deutschlands weiterhin unterstützt und zementiert.

Vergleichbare Argumente treffen auf feste und flüssige Biomasse zu. Deutschland hat weder die Wälder, noch die Felder, um alle Sektoren mit der für Hochtemperaturprozesse notwendigen Biomasse nachhaltig zu versorgen. Bereits jetzt – bei nur 16% Anteil der Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich – ist Biomasse der Haupt-Erneuerbaren-Energieträger, was dazu führt, dass flüssige und feste Biomasse nach Deutschland importiert werden, um den bereits bestehenden Bedarf zu decken.

Weiterhin ist festzuhalten, dass die Aussage

„der Einsatz von nachhaltig produzierter Biomasse und die Einhaltung der bestehenden Nachhaltigkeitsanforderungen für Biomasse im GEG im Rahmen der geltenden Nutzungspflicht“

zumindest irreführend ist, da es für feste Biomasse bisher keine solche Nachhaltigkeitsanforderung im GEG gibt.

Zu 3. b) Erfüllungsoptionen mit Stufenverhältnis

Zu Stufe 1:

Die Aussagen zu Wärmenetzen und Wärmepumpen unterstützen wir. Darüber hinaus ist der 1.1.2026 als Zeitpunkt für die Verfügbarkeit einer kommunalen Wärmeplanung richtig gewählt.

Stromdirektheizungen dürfen ausschließlich in Gebäuden mit sehr niedrigem Wärmebedarf installiert werden. Hierfür sollte ein maximaler Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser in Höhe von 20 kWh / m²a im Gebäudeenergiegesetz (GEG) definiert werden, um Stromverfügbarkeit zu gewährleisten und die Netze nicht zu überlasten.

Zu Stufe 2:

Die einleitende Erläuterung

„Sofern die vorrangigen Erfüllungsoptionen der Stufe 1 aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder zulässig sind oder wirtschaftlich zu unverträglich hohen Kosten führen würden, ist dies durch einen Sachkundigen zu bestätigen, nachdem dieser eine Begutachtung von Heizung und Gebäude vorgenommen sowie ein Beratungsgespräch mit dem Gebäudeeigentümer geführt hat.“

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

ist zu ungenau und muss daher dringend weiter konkretisiert werden: Insbesondere „wirtschaftlich unvertretbar hohe Kosten“ könnten praktisch zur kompletten Aushebelung der politisch gewünschten Umstellung des Heizsystems auf Wärmepumpen oder Wärmenetze führen. Hier ist genau zu definieren, was womit verglichen werden kann beziehungsweise muss und was ab wann wirtschaftlich unvertretbar wird. So sind beispielsweise Wärmepumpen immer mit deutlich höheren Investitionskosten verbunden. Um Missbrauch vorzubeugen, müssen aus unserer Sicht entsprechende Anträge durch unabhängige Dritte unkompliziert nach einem zu erstellenden Kriterienkatalog freigegeben werden. Erfüllungsoptionen mit Biogas und flüssiger Biomasse sind abzulehnen, da diese Energieträger für Hochtemperaturanwendungen in der Industrie sowie Schiff- und Luftfahrt notwendig sind (siehe auch unsere Erläuterungen zu 3. a)).

Biomasseeinsatz sollte ausschließlich in Hybridsystemen und nur in Gebäuden zuzulassen werden, welche aufgrund von Denkmalschutz nicht ausreichend energetisch sanierfähig sind, sodass Wärmepumpen alleine keine Arbeitszahl über 1,8 erreichen können

Die Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen mit Wärmerückgewinnung ist keine EE, sollte aber, wie auch die Reduktion von Transmissionsenergieverlusten, mittels Dämmung und neuen Fenstern als alternative Erfüllungsoptionen im Konzept berücksichtigt werden.

Zu 4. Härtefälle und Sonderfälle

Es fehlen bisher komplett alternative Erfüllungsoptionen wie die nachhaltige Senkung des Energiebedarfs durch energetische Sanierung des Gebäudes, z.B.:

- eine signifikante Senkung des Transmissionswärmeverlustes, wie sie mit den bestehenden BEG-Einzelmaßnahmen für Dämmung und Fenster erreicht wird;
- das gilt gleichermaßen für die Reduktion der Lüftungswärmeverluste durch RLT Anlagen mit Wärmerückgewinnung.

Eine der Voraussetzungen der präferierten Elektrifizierung über die oben genannten Optionen ist die Verfügbarkeit von Netzen und – v.a. erneuerbarem – Strom. Viele der in der Ausgangslage genannten Studien beinhalten dazu die Umstellung der noch in vielen alten Gebäuden existierenden Stromdirektheizungen durch Nachtspeicheröfen, die üblicherweise ein Vielfaches des Energiebedarfs moderner Wärmepumpensysteme haben. Hierfür sollte man in der Überarbeitung des GEGs erneut ein Nachtspeicherofenverbot aufnehmen,

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565

welches den Gebäudebesitzern – mit ausreichend langer Übergangsfrist die Heizungsänderung auf in Option b) Stufe 1 genannte Optionen vorschreibt, wenn die betroffenen Gebäude nicht bis z.B. spätestens 2028 vollständig energetisch saniert und damit den Wärmebedarf nicht um mindestens 60 % oder auf < 60 kWh/a gesenkt haben.

Zu 5. Begleitende Maßnahmen

Unter Punkt a) „Vorbereitung der Gebäudeeigentümer durch Beratungsangebote“ werden im Rahmen des Tauschs von über 15 Jahre alten Heizungen verpflichtende Beratungen zu energetischen Dämmmaßnahmen erwähnt. Dies begrüßen wir ausdrücklich und schlagen vor, dies auch bei jüngeren Geräten durchzuführen. Darüber hinaus sollten die Beratungen Berechnungen erhalten, die beziffern, mit welchen Zusatzkosten steigende Energiepreise die Eigentümer belasten, und welche Einsparergebnisse sich mittels energetischer Sanierungen erzielen ließen. Die unter Punkt c) „Finanzielle Unterstützung“ aufgeführte Fortentwicklung der steuerlichen Förderung sowie Weiterentwicklung des BEG begrüßen wir ausdrücklich.

Berlin, den 22. August 2022

Bundesverband
energieeffiziente Gebäudehülle e.V.

Friedrichstraße 95 (PB138), 10117 Berlin
T: 030 310 110 90

kontakt@buveg.de
www.buveg.de

Geschäftsführer: Jan Peter Hinrichs
Vorstandsvorsitzender: Volker Christmann
VR 35540B (Amtsgericht Charlottenburg)
St.-Nr.: 27/620/57565